

Antrag

der Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Förderrichtlinie Wasserwirtschaft – Bedarf und Wirkung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang das Land seit 2012 jährlich Fördermittel für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt hat, welche Fördersätze angewendet wurden und wie diese Mittel jeweils abgeflossen sind;
2. in welchem Maße dieses Programm seit 2012 jährlich durch Anträge vonseiten der Trinkwasserversorger überzeichnet war;
3. welche Prioritäten für die Förderung gesetzt wurden und welche Rolle dabei insbesondere der jeweilige Trinkwasserpreis spielt;
4. wie sie die Angemessenheit des Fördermitteleinsatzes des Landes angesichts des Bedarfs insgesamt bewertet;
5. inwieweit es zutrifft, dass Maßnahmen nicht gefördert werden, wenn mit der Instandhaltung und Sanierung zugleich Änderungen des Netzes oder der Dimension oder auch der Struktur einhergehen;
6. inwieweit bereits überprüft oder erwogen wurde, angesichts zahlreicher abschlägig beschiedener Fördermittelanträge, die Fördersätze so abzusenken, dass mehr Antragsteller mit einer Förderung rechnen können;
7. ob und inwieweit eine geringe Besiedlungsdichte mit dementsprechend größerem Aufwand der Versorgung berücksichtigt werden sollte;

II. die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft einer Analyse auf ihre Wirkungsweise zu unterziehen und unter Berücksichtigung insbesondere der oben genannten Punkte zu überarbeiten.

25.07.2019

Fink, Rolland, Gruber, Weber, Gall SPD

Begründung

Das Land fördert alljährlich Maßnahmen für Investitionen und Instandhaltung im Bereich der kommunalen Wasserversorgung. Dabei sind die Kosten je Zweckverband/Versorger und in den einzelnen Kommunen und Landkreisen je Einwohner höchst unterschiedlich, je nach Geologie, Besiedlungsdichte und anderen regionalen Gegebenheiten. Seit Jahren scheint dabei das Förderbudget mehrfach überzeichnet zu sein, sodass nach einer Prioritätenliste sowie zur Vermeidung extrem hoher Trinkwasserpreise gefördert wird. Zugleich ist die Trinkwasserversorgung gebührenfinanziert, weshalb normalerweise bei ordentlicher Abschreibung und Rücklagenbildung für Instandhaltung über die Gebühren ein kostendeckender Betrieb inklusive Investitionen möglich sein müsste. Dennoch können viele Gemeinden zum Beispiel aufgrund ungünstiger Topografie oder aufgrund hoher Aufbereitungskosten auf diese Weise keine vertretbaren Trinkwassergebühren erreichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. August 2019 Nr. 5-0141.5/719/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. in welchem Umfang das Land seit 2012 jährlich Fördermittel für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt hat, welche Fördersätze angewendet wurden und wie diese Mittel jeweils abgeflossen sind;*
- 2. in welchem Maße dieses Programm seit 2012 jährlich durch Anträge vonseiten der Trinkwasserversorger überzeichnet war;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der seit 2012 für die Trinkwasserversorgung jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel, die Fördersätze sowie die abgeflossenen Mittel gehen aus unten stehender Tabelle hervor. Diese stellt ebenfalls die Deckung des Förderbedarfs ab dem Jahr 2012 dar.

Pro-grammjahr	Zuwendung für Maßnahmen der Wasserversorgung pro Jahr	Auszahlungen für Maßnahmen der Wasserversorgung pro Jahr	Fördersätze (min. bis max. in %)	beantragte Mittel gesamt (€)	Deckung des Förderbedarfs (%)
2012	18.873.300	18.849.650	20 bis 80	22.500.000	83,9
2013	19.653.400	19.605.900	20 bis 80	21.010.770	93,5
2014	16.164.560	15.986.124	20,80 bis 80	24.954.800	64,8
2015	20.470.000	18.735.760	20,36 bis 80	21.550.000	95,0
2016	16.310.200	11.741.648	20 bis 80	36.880.000	44,2
2017	25.836.124	14.337.150	25 bis 80	51.280.000	50,4
2018	14.712.850	1.731.480	25 bis 80	65.855.200	22,3
2019	30.397.000	0	22,1 bis 80	63.067.985	48,2

Die Deckung des Förderbedarfs bezieht sich lediglich auf das Verhältnis der Fördermittel zu dem angemeldeten Förderbedarf. Der ungeprüfte Förderbedarf enthält keine endgültige belastbare Aussage darüber, ob und in welcher Höhe die einzelnen angemeldeten Maßnahmen auch förderfähig gewesen wären. Er enthält auch keine Aussage dazu, dass die Förderung von Sanierungsmaßnahmen nur begrenzt zulässig ist und hier seit dem Programmjahr 2017 deutlich mehr Zuwendungen beantragt wurden als zulässigerweise überhaupt gefördert werden können.

Die für die Jahre 2017 bis 2019 dargestellten Auszahlungen für Maßnahmen erscheinen in Relation zu den Zuwendungen gegenüber den vorhergehenden Jahren außergewöhnlich niedrig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich um Großprojekte handelt und die gebundenen Mittel jeweils frühestens im Herbst bzw. in den darauffolgenden Jahren abfließen, sobald die ersten Bauabschnitte abgerechnet werden können.

3. welche Prioritäten für die Förderung gesetzt wurden und welche Rolle dabei insbesondere der jeweilige Trinkwasserpreis spielt;

Die gemeldeten Vorhaben werden entsprechend der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw) nach wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit in der Wasserversorgung bewertet. Dabei haben vor allem Maßnahmen zur Erhaltung der Trinkwasserqualität und Gutachten zur Strukturverbesserung oberste Priorität vor Maßnahmen zur Strukturverbesserung (auf der Grundlage von Gutachten) und sonstigen Neuinvestitionen in Wasserversorgungsanlagen. Härtefälle zur Sanierung von Ortsverteilsnetzen werden mit der niedrigsten Priorität eingestuft.

Die Fördersätze sind Nr. 11 FrWw zu entnehmen. Zusammengefasst gestalten sie sich wie folgt:

Maßnahmen zur Erhaltung der Trinkwasserqualität und zur Strukturverbesserung, sonstige Neuinvestitionen in Wasserversorgungsanlagen und Härtefälle richten sich nach der Regelförderung. Das hierfür maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt in Euro/m³ bildet den Maßstab für die Ermittlung des Regelfördersatzes. Darin fließen insbesondere die Wasser- und Abwassergebühren des Jahres der Antragstellung und des Vorjahres ein. Dabei muss in der Regel zunächst ein Schwellenwert von derzeit 5,90 Euro überschritten sein, ab dem eine Förderung gewährt wird. Darüber hinaus steigt die Förderquote mit steigendem Wasser- und Abwasserentgelt bis zu einem bestimmten Wert an. Die maximale Förderung beträgt 80%. Sie ist, wie oben erläutert, abhängig von den Trinkwassergebühren. Gutachten zur Strukturverbesserung werden mit einem festen Fördersatz gefördert und sind damit unabhängig von den Trinkwassergebühren.

4. wie sie die Angemessenheit des Fördermitteleinsatzes des Landes angesichts des Bedarfs insgesamt bewertet;

Grundsätzlich ist die öffentliche Wasserversorgung eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge, die sich über die von den jeweiligen Kommunen/Versorgern erhobenen Gebühren/Preise finanziert. Das Land unterstützt mit den FrWw die Kommunen dahingehend, dass Investitionen dort gefördert werden, wo die Gebühren besonders hoch sind. Es wird hier auch auf die Stellungnahme zu Frage 3 verwiesen.

Ferner fördert das Land – unabhängig von der Gebührenhöhe – Strukturgutachten. Zusätzlich wurde im Rahmen der letzten Novellierung auch die begrenzte Fördermöglichkeit bei Sanierungen eingeführt.

Eine Vielzahl größerer struktureller Verbesserungen der Wasserversorgung, die auch durch den Klimawandel und den demografischen Wandel an Bedeutung gewinnen, haben in den letzten Jahren zu einem erhöhten Mittelbedarf geführt. Auch Sanierungen werden zunehmend beantragt. Insgesamt wurde deshalb für die Bedarfshebung zum Kommunalen Investitionsfonds (KIF) ein erhöhter Bedarf angemeldet.

5. inwieweit es zutrifft, dass Maßnahmen nicht gefördert werden, wenn mit der Instandhaltung und Sanierung zugleich Änderungen des Netzes oder der Dimension oder auch der Struktur einhergehen;

Die Verteilung richtet sich nach der unter Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 dargelegten Priorisierung. Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung werden grundsätzlich nicht gefördert und lediglich ggf. im Rahmen der Härtefallregelung der FrWw vereinzelt berücksichtigt. Instandhaltung und Sanierung sind in der Regel über die Gebühren bzw. Preise abzudecken.

6. inwieweit bereits überprüft oder erwogen wurde, angesichts zahlreicher abschlägig beschiedener Fördermittelanträge, die Fördersätze so abzusenken, dass mehr Antragsteller mit einer Förderung rechnen können;

Die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft werden in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst. Letztmals erfolgte die Evaluierung im Jahr 2015. Dabei wurde auch die Anpassung der Fördersätze, der maßgeblichen Gebührenhöhe und der Fördertatbestände überprüft. Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Finanzministerium und dem Innenministerium wurde kein Handlungsbedarf gesehen. Wie bereits oben erläutert, gewinnen eine Vielzahl struktureller Verbesserungen der Wasserversorgung durch den Klimawandel und den demografischen Wandel zunehmend an Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass der Mittelbedarf in den letzten Jahren massiv gestiegen ist und voraussichtlich weiter steigen wird. Im Rahmen der nächsten Novelle und auf Grundlage der dann zur Verfügung stehenden Mittel werden daher die Fördersätze, die Gebührenschwellen und die Fördertatbestände erneut geprüft werden. Die Kommunalen Landesverbände sind in diese Prozesse eng einbezogen.

7. ob und inwieweit eine geringe Besiedlungsdichte mit dementsprechend größerem Aufwand der Versorgung berücksichtigt werden sollte;

Eine geringere Besiedlungsdichte findet bereits heute Berücksichtigung: Meist führt sie zu größeren Kanallängen pro Einwohnerinnen und Einwohner und ist damit einer der Faktoren, der sich tendenziell in höheren Preisen niederschlägt. Diese wiederum bilden den Maßstab für die Ermittlung des Regelfördersatzes.

Sofern sie keine relevanten Auswirkungen auf die Gebührenhöhe hat, ist geringe Besiedlungsdichte allein dagegen nicht ausschlaggebend.

II. die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft einer Analyse auf ihre Wirkungsweise zu unterziehen und unter Berücksichtigung insbesondere der oben genannten Punkte zu überarbeiten.

Die FrWw werden regelmäßig analysiert und angepasst. Eine enge Einbindung der Betroffenen stellt dabei sicher, dass sämtliche Belange Berücksichtigung finden. Dabei ist die Angemessenheit nicht allein aus Sicht der Förderung Trinkwasserversorgung zu entscheiden.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär